

➤ **Bundesverwaltungsgericht:**

Vergabe von Führungspositionen an Beamtinnen und Beamte auf Zeit mit der Verfassung nicht vereinbar!

"Wird einem Beamten auf Lebenszeit ein Führungsamt übertragen, so darf dieses nicht für eine Dauer von zehn Jahren lediglich auf Zeit übertragen werden. Eine entsprechende gesetzliche Regelung ist verfassungswidrig. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute in drei Fällen entschieden. Eine Klägerin und ein Kläger leiten Schulen, ein weiterer Kläger ist Abteilungsdirektor einer Landesanstalt.

Nach einer Bestimmung des nordrhein-westfälischen Beamtenrechts werden Führungsämter zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit vergeben; während dieser Zeit ruht das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Erst nach zwei Amtszeiten von zusammen zehn Jahren darf dem Inhaber des Führungsamtes dieses Amt auf Lebenszeit übertragen werden.

Diese landesgesetzliche Bestimmung verstößt gegen den hergebrachten Grundsatz, wonach Ämter auf Lebenszeit übertragen werden. Dieser Grundsatz hat Verfassungsrang (Art. 33 Abs. 5 GG). Ihm kommt maßgebende Bedeutung für die Erfüllung der dem Berufsbeamtentum vom Grundgesetz zugewiesenen Aufgabe zu, eine stabile, an Recht und Gesetz orientierte Verwaltung im politischen Kräftespiel sicherzustellen. Durch die Übertragung des Amtes auf Lebenszeit soll der Beamte vor sachwidriger Beeinflussung und das Beamtentum insgesamt gegen Ämterpatronage geschützt werden.

Beamte dürfen nach ihrer Berufung in ein Führungsamt nicht zehn Jahre lang der Möglichkeit unsachlicher oder politischer Pressionen und einem Druck zu Willfährigkeit und Anpassung ausgesetzt werden, indem man sie im Ungewissen darüber lässt, ob sie das Amt auf Dauer behalten werden oder wieder in ihr altes, niedriger besoldetes Amt zurückkehren müssen. Die Gründe, die den Landesgesetzgeber zur Schaffung dieser gegen das Lebenszeitprinzip verstoßenden Regelung veranlasst haben, hält das Bundesverwaltungsgericht nicht für tragfähig.

Das Bundesverwaltungsgericht hat daher die Verfahren ausgesetzt und die Frage der Gültigkeit der Regelung dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt.

BVerwG 2 C 21.06, 2 C 26.06 und 2 C 29.07 – Beschluss vom 27. September 2007."

(Quelle: Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts - Nr. 62/2007 vom 27. Sept. 2007)

Kurze Anmerkung zur Pressemitteilung:

Über die in der obigen Formulierung des Bundesverwaltungsgerichts zum Ausdruck kommende indirekte Unterstellung, dass so quasi alle Führungskräfte während der Übertragung von Ämtern auf Zeit unsachlichen oder politischen Pressionen und einem Druck zu Willfährigkeit und Anpassung ausgesetzt werden, mutet - vorsichtig ausgedrückt - schon seltsam an.

Wir dürfen gespannt darauf sein, wie das Bundesverfassungsgericht entscheiden wird!

Peter Schmidt

Landesbezirksbeamtensekretär
Tel: 0421 / 3301-388

Nachfragen über E-Mail-Adresse: Peter.Schmidt@verdi.de